
TOP 60:

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

Drucksache: 799/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Richtlinie 2010/65/EU über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten (Melderichtlinie) ist zur Erleichterung des Seeverkehrs, insbesondere zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Seeschiffahrtsunternehmen erlassen worden. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 1. Juni 2015 ein System einzurichten, welches der Schifffahrt die Möglichkeit eröffnen soll, sämtliche für einen Mitgliedstaat bestimmte Daten nur noch einmal, in elektronischer Form und an eine einzige Stelle (das sogenannte National Single-Window) zu melden. Damit sollen vor allem die vielen Doppelmeldungen durch die Schifffahrt gegenüber den verschiedenen Behörden des Bundes und in jedem Hafen vermieden werden. Die rechtliche Umsetzung hat bereits im Jahr 2012 mit Einführung der Nummer 2.6 der Anlage 1 zu § 1 der Anlaufbedingungsverordnung stattgefunden.

Für die technische Umsetzung ist unter Federführung des BMVI das Zentrale Meldeportal entwickelt worden, das offiziell im Mai 2015 seinen Wirkbetrieb aufgenommen hat. Die Meldungen werden über eine Eingangsschnittstelle, das Zentrale Meldeportal, abgegeben und von dort automatisiert an die verschiedenen Empfängerbehörden durchgeleitet. Diese Empfängerbehörden sind Bundes-, aber auch Landesbehörden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die datenschutzrechtliche Berechtigung für die Datenweiterleitung über das Zentrale Meldeportal geschaffen werden. Das Gesetz regelt und beschreibt dementsprechend allgemein das Verfahren der elektronischen Abgabe von Meldungen über das Zentrale Meldeportal für Schiffe, die deutsche Hoheitsgewässer befahren oder einen Hafenbesuch anstreben. Der Zweck des Zentralen Meldeportals wird genannt und der geregelte Anmeldeprozess stellt sicher, dass Daten nur an berechnigte Empfänger weitergeleitet werden. Gleichzeitig wird die das neue System

betreibende Behörde ermächtigt, die Daten zu den Empfängern weiterzuleiten. Darüber hinaus wird für die Länder die Möglichkeit eröffnet, sich des Portals im Wege der Organleihe zu bedienen.

Daneben wird in der Neufassung des § 15 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetz die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Seegesundheitserklärung geregelt und eine Nachmeldeverpflichtung begründet. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der **Wirtschaftsausschuss** spricht sich dafür aus, Bekanntmachungen in diesem Zusammenhang nicht nur im Bundesanzeiger, sondern auch im Verkehrsblatt zu veröffentlichen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 799/1/16**.